

MUSTER

ERGÄNZUNGSVEREINBARUNG

über den Aufbau und Betrieb von Mobilitäts- / Radstationen in der **Stadt / Gemeinde NAME**

Präambel

Auf Grundlage der Zweckvereinbarung über den Aufbau und Betrieb von Mobilitäts- / Radstationen im Landkreis Fürstentfeldbruck kooperieren der Landkreis Fürstentfeldbruck (nachfolgend als „Landkreis“ bezeichnet) und die Städte Fürstentfeldbruck, Germering, Olching und Puchheim sowie die Gemeinden Grafrath, Gröbenzell, Landsberied, Maisach, Mammendorf und Schöngesing (nachfolgend jeweils als „Kommune“, zusammen als „Kommunen“ bezeichnet), gemeinsam als „Partner“ bezeichnet, zum Aufbau und zum Betrieb von Mobilitäts- und Radstationen (auch als Mobilitäts- und Radpunkte bezeichnet) in den Kommunen. Zur konkreten Umsetzung der Kooperation in der Stadt **Stadt / Gemeinde NAME** wird diese Ergänzungsvereinbarung für lokal angepasste Belange geschlossen. Für die Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und der **Stadt / Gemeinde NAME** gelten die Bestimmungen aus der Zweckvereinbarung uneingeschränkt und darüber hinaus die Vorgaben aus dieser Ergänzungsvereinbarung.

§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit

- (1) Die im Rahmen der Zweckvereinbarung geregelte Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Kommunen umfasst, gemäß Anzahl und lokaler Ausgestaltung von Mobilitäts- / Radstationen, in der jeweiligen Kommune ein unterschiedliches Spektrum an Aufgaben.
- (2) In der **Stadt / Gemeinde NAME** umfasst die Zusammenarbeit den Aufbau und Betrieb der im angefügten Lageplan (**ANHANG**) aufgeführten Stationen.
- (3) Die Grundstückssituation an den Standorten gestaltet sich, gemäß den Angaben der Kommune, wie folgt:
 - ...
 - ...
- (4) Folgende im Rahmen der Zusammenarbeit der Partner relevanten Leistungen beim Aufbau und beim Betrieb der Stationen werden an Dritte vergeben:
 - a) ...
 - b) ...
- (5) Zu den Arbeiten an den Stationen selbst kommen die Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation und die Evaluation / das Monitoring für das Gesamtprojekt sowie die Fördermittelbeantragung und Abwicklung des Förderverfahrens hinzu.

§ 2 Aufgaben des Landkreises

- (1) Der Landkreis stellt einen Förderantrag beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (Förderaufruf „Klimaschutz durch Radverkehr“) und wickelt das Förderverfahren ab. Für die **Stadt / Gemeinde NAME** werden Fördermittel für die in § 1 Abs. 4 unter ... genannten förderfähigen Leistungen beantragt.
- (2) Darüber hinaus beantragt der Landkreis im Rahmen des in § 2 Abs. 1 genannten Antrags Fördermittel für die Öffentlichkeitsarbeit und das Monitoring des Mobilitäts- und Radstationsprojekts sowie für Dienstreisen zum Fördermittelgeber.
- (3) Der Landkreis führt für die Beschaffung und Beauftragung der in § 1 Abs. 4 unter ... genannten Leistungen Vergabeverfahren zur Feststellung geeigneter Lieferanten und

Dienstleister durch. Die Ausschreibung der in § 1 Abs. 4 genannten Leistungen ... führt die MVV GmbH als Vergabestelle für die Partner durch.

- (4) Darüber hinaus führt der Landkreis ggf. notwendige Vergabeverfahren für Öffentlichkeitsarbeit und Monitoring durch.
- (5) Der Landkreis beauftragt neben Arbeiten zur Öffentlichkeitsarbeit und zum Monitoring die Lieferung und ggf. Inbetriebnahme von Stationsinfrastruktur und Tiefbaumaterial sowie Tiefbau- und / oder Montageleistungen im Rahmen des Stationsaufbaus. Wird Infrastruktur eigenverantwortlich durch die Kommune installiert, beauftragt der Landkreis lediglich die Lieferung der Infrastruktur.
- (6) Der Landkreis begleicht die Rechnungen für von ihm beauftragte Leistungen.
- (7) Für die von ihm beauftragten bzw. durch ihn erbrachten, förderfähigen Leistungen ruft der Landkreis Fördermittel ab.
- (8) Den nach Abzug der Förderung zu erbringenden bzw. nicht förderfähigen Eigenanteil der Finanzierung übernimmt der Landkreis nur für eigene Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation, Monitoring / Evaluation sowie Dienstreisen zum Fördermittelgeber. Für alle anderen Ausgaben im Rahmen des Stationsaufbaus verbleiben keine Kosten beim Landkreis. Der Landkreis stellt der Kommune entsprechende Eigenanteile in Rechnung.
- (9) Während des gesamten Förderverfahrens (im Fördermittelbescheid genannte Projektlaufzeit zuzüglich der Zweckbindungsfrist) übernimmt der Landkreis die Betreuung und Abwicklung dieses Verfahrens. Er sorgt für Dokumentations-, Berichterstattungs- und Nachweispflichten und erbringt in diesem Zusammenhang notwendige Dienstreisen.
- (10) Außerdem organisiert und koordiniert der Landkreis während der in § 2 Abs. 9 genannten Zeit Öffentlichkeitsarbeit und Monitoring.

§ 3 Aufgaben der Kommune

- (1) Die **Stadt / Gemeinde NAME** stellt sicher, dass für die im Lageplan (**ANHANG**) gezeigten Positionen alle benötigten Flächen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stehen. Die Flächen müssen im dafür nötigen Umfang für den Stationsaufbau und -betrieb zur Verfügung stehen. Ab dem Zeitpunkt des Stationsaufbaus müssen die Flächen dauerhaft uneingeschränkt für die Partner und für Dritte, für Nutzerinnen und Nutzer zu jeder Tages- und Nachtzeit zugänglich sein. Die Möglichkeit der Durchführung von Tiefbau- und Montagearbeiten im Rahmen der Stationseinrichtung sowie von Serviceleistungen muss ebenfalls uneingeschränkt gewährleistet sein. Die Flächen müssen dauerhaft, mindestens aber bis zum Ende der im Förderbescheid genannten Zweckbindungsfrist, zur Verfügung stehen. Die Kommune garantiert gegenüber dem Landkreis und Dritten, dass sie dem Landkreis die für von ihm vergebene Leistungen benötigten Flächen entsprechend der oben genannten Bedingungen entgeltfrei bereitstellt.
- (2) Befinden sich für die Stationen benötigte Flächen nicht im Eigentum der Kommunen, so müssen diese selbstständig und rechtssicher über den Abschluss von Gestattungs- oder Kaufverträgen dafür sorgen, dass ihnen die entsprechenden Grundstücke zur Verfügung stehen.
- (3) Gemäß Zweckvereinbarung ist die Kommune für das Herbeiführen ggf. notwendiger Genehmigungen verantwortlich. Gegenüber dem Landkreis, beauftragten Dritten und dem Fördermittelgeber garantiert sie, dass alle notwendigen Genehmigungen rechtzeitig vorliegen. Darüber hinaus versichert sie, dass sie dem Landkreis alle für diese Genehmigungen notwendigen Informationen zukommen lässt und dass die im Genehmigungsverfahren durch die Partner gegenüber dem Fördermittelgeber gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Die Kommune trägt die hierfür ggf. anfallenden Kosten.
- (4) Die Kommune stellt sicher, dass alle notwendigen Entwurfs- und Ausführungsplanungen zur Stationseinrichtung ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgen. Gegenüber den anderen

Partnern, Lieferanten und Dienstleistern sowie dem Fördermittelgeber stellt die Kommune die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer diesbezüglichen Angaben sicher. Die Kommune trägt die hierfür ggf. anfallenden Kosten.

- (5) Für die Vergabe von Tiefbau- und Montageleistungen sowie für die Beschaffung von Tiefbaumaterialien durch den Landkreis stellt die Kommune dem Landkreis für Versand und Veröffentlichung vorbereitete Leistungsbeschreibungen zur Verfügung. Die Kommune hat gegenüber dem Landkreis, möglichen Anbietern und dem Fördermittelgeber die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts dieser Beschreibungen. Die Kommune trägt die hierfür ggf. anfallenden Kosten.
- (6) Die in § 3 Abs. 4 und 5 enthaltene Verantwortung der Kommune für Entwurfs- und Ausführungsplanungen sowie Leistungsbeschreibungen beinhaltet die Beurteilung, welche Aufgaben im Rahmen des Stationsaufbaus und -betriebs durch die Kommune in Eigenregie übernommen werden können und für welche externe Dienstleister nötig sind. Werden Arbeiten z. B. durch den kommunalen Bauhof oder durch von der Kommune direkt beauftragte Dritte durchgeführt und sind diese nicht Teil der Vergaben des Landkreises, so übernimmt die Kommune die Organisation dieser Maßnahmen eigenverantwortlich. Eine Förderung über den über den Landkreis abgewickelten Antrag beim BMWK ist in diesen Fällen nicht möglich.
- (7) Die in § 2 Abs. 5 der Zweckvereinbarung genannten Aufgaben der Kommune, Entwurfs- und Ausführungsplanungen zum Stationsaufbau eigenverantwortlich durchzuführen sowie die Stationsaufbauarbeiten zu begleiten, zu prüfen und zu koordinieren, umfassen nach einvernehmlicher Auffassung der Vertragspartner die Bauüberwachung und deren Dokumentation. Hierzu gehört auch die technische und rechtsgeschäftige Abnahme aller in der Kommune fest verbauten Mobilitäts- / Radstationselemente und Baustoffe / -materialien, deren Lieferung / Aufbau oder Einbau durch den Landkreis beauftragt werden. Hierzu erstellen die Kommune und der Leistungserbringer nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll. Die Beauftragung erfolgt unentgeltlich. Die Kommune erhält hierfür keinerlei Vergütung. Nach der jeweiligen Abnahme übermittelt die Kommune dem Landkreis eine Kopie des Abnahmeprotokolls.
- (8) Die Kommune übernimmt alle nach Abzug der Förderung letztendlich (ggf. auch abweichend von den Angaben aus Kostenschätzungen) verbleibenden Kosten für die in § 1 Abs. 4 genannten Leistungen und beschafften Elemente. Die Kommune begleicht die diesbezüglich durch den Landkreis aufgestellten Forderungen und stellt sicher, dass keine Kosten für in der Kommune installierte Stationsinfrastruktur, deren Aufbau und Betrieb beim Landkreis verbleiben.
- (9) Darüber hinaus übernimmt die Kommune vollständig die Kosten für durch sie direkt beauftragte Leistungen und beschaffte Materialien.
- (10) Verträge über den Betrieb der Sharing-Angebote kommen zwischen Kommune und Anbieter zustande.
- (11) Die Stationen befinden sich nach Aufbau im Eigentum der Kommune. Diese übernimmt die Verkehrssicherung, den Winterdienst und die Pflege der Stationsflächen. Dabei gilt die Einhaltung der Bestimmungen aus der Zweckvereinbarung. Es wird in diesem Zusammenhang insb. auf die Bedeutung von § 4 und § 6 hingewiesen.
- (12) Die Kommune unterstützt den Landkreis bei der Evaluation und beim Monitoring zur Stationsnutzung sowie bei Nachweispflichten gegenüber dem Fördermittelgeber.

Unterschriften

Für den Landkreis Fürstfeldbruck:

Ort, Datum

Thomas Karmasin, Landrat

Für die Stadt / Gemeinde NAME:

Ort, Datum

VORNAME NAME, AMT-BEZ. BÜRGERMEISTER